

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von einem gemeinen Bericht/ wie die Gerichtsschreiber die peinliche  
Gerichtshandel gantzlich und ordenlich beschreiben sollen/ folgt in dem  
[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

52  
Bambergisch

greiffen derhalb in die Pene der Recht gefallen / Wo sich auch begeben / daß jemand in einer geistlichen Freyheiten ( als obsteht ) verbrechen / vnd durch den weltlichen Richter mit ordentlicher peinlicher rechtlicher Straffe / an seinem Leib oder Leben nicht gestrafft werden möchte oder wurde / so gebüret die Buß vnd Straff solcher Verbrechen oder Enderung halb / der geistlichen Stette / sonst niemand / dann dem ordentlichen geistlichen Richter. Desgleichen soll es in gleichem Fall / weltlicher Freyheit halb / gegen dem Oberhern derselben Freyheit / oder seinem Verweser / auch gehalten werden.

Von einem gemeinen Bericht / wie die Gerichtschreiber die peinliche Berichtshendel genglich vnd ordentlich beschreiben sollen / volgt in dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

CCVIII.

Item / Ein jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen Sachen bey seiner Pflicht / alle Handlung / so peinlicher Klag vnd Antwort halb geschieht / gar eigentlich / vnterschiedlich vnd ordentlich auffschreiben / vnd nämlich / so soll die Klage des Anklägers vor dem verbürgen / das über den Beklagten geschieht ( oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen hett / vnd deshalb gefencklich bey dem Beklagten verhefft were ) in allerweg zuvor beschrieben werden / ehe dann peinliche Frage / oder andere peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird / vnd soll solches alles zum wenigsten vor Unserm Vann-Richter oder seinem Verweser / vnd zweyen des Gerichts geschehen / vnd gemelte Beschreibung durch Unsern Gerichtschreiber desselben Gerichts / ordentlich vnd vnterschiedlich gethon werden / Darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der Ankläger seiner Klag halb / Laut dieser Unser Ordnung / zum Rechten verbürgt / oder wo er nicht Bürgen haben mage / ob vnd wie er sich vmb Vollfürung willen des Rechten / gefencklich hat legen lassen.

Item /

Item / Weytter was der Beklagt zu solcher Klage für Antwort gibt / so er erslich ohn Marter derhalb bespracht wird / das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden / vnd soll allwegen durch den Schreiber Tag vnd Jahr / darauff ein jede vor vnd nachberührte Handlung geschicht / auch wer jedesmals dabey gewesen sey / gemelt werden / vnd er / der Schreiber / soll sich ( daß er solches gehört vnd beschrieben habe ) selbs auch vnderschreiben.

CCIX.

Item / So der Beklagt der Klag in seiner Antwort laugnet / vnd dem Ankläger / der geklagten Missethat halb / redliche Anzeigung ( wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist ) fürzubringen gebürt / was dann der Ankläger derselben Anzeigung oder Argwons halben / vor Unserm Amptmann / Cassner / Richter / oder geordneten Schöpffen fürbringt / auch was solcher fürbrachter Anzeigung halb / nach Laut dieser Unser Ordnung / von Unsern Amptleuten vnd Richtern / für bewiesen angenommen oder bewiesen wurden / soll alles eygentlich ( wie vor gemelt ist ) beschrieben werden.

CCX.

Item / Wo dann / nach Laut dieser Unser Ordnung / redlich Anzeigung vnd Verdacht / der Missethat halb / bewiesen / erkant / oder durch Unsere Amptleut vnd Richter / für bewiesen angenommen ist / vnd darzu kompt / daß man alsdann / Laut dieser Unser Ordnung / den Gefangenen erslich ohn Marter / vnd mit Betrohung derselben / ferner besprechen / auch Aufklärung seiner Vnschuldt ermahnen soll / was daselbst gefragt / vermant / vnd endlich geantwort / auch was darauff / alles nach Laut dieser Unser Ordnung / erfahren oder erkundigt wird / soll alles ( wie obsteht ) auch beschrieben werden.

CCXI.

Item / So es zu der peinlichen Frag kompt / was dann der Beklagt dadurch bekennet / auch was er bekantter That halb / Vnterscheid sagt / die zu Erfarung der Wahrheit ( wie in dieser Unser Ordnung davon gesetzt ) dienstlich seyn / vnd was fürter auch / nach Laut dieser Unser Ordnung / von Erfarung der Wahrheit / darauff gehandelt vnd erfunden

CCXII.

D

funden

## Bambergisch

funden wird / das alles vnd jedes insonderheit soll der Gerichtschreiber ordentlich vnd vnderscheidlich nacheinander beschreiben.

**CCXIII.** Item / Wo aber der Beklagte auff seinem verneinen der Klag bestünde / vnd der Ankläger die Hauptsach der Missethat / nach Laut dieser Unser Ordnung / weisen wolt / Sovieel sich dann deßhalb in demselben Gericht zuhandeln gebüret / das soll derselb Gerichtschreiber auch ( wie obsteht ) flehssig beschreiben / So aber deßhalb Unser Rätthe Commissarier geben / die sollen das ( so vor ihn gehandelt wird ) auch alles / vnd wie sich gebürt / beschreiben.

**CCXIII.** Item / Wo aber der Beklagte der That bekennet / vnd doch solche Ursachen / die ihne von der That entschuldigen möchten / anzeigt / das selbig / auch alle Bekundt / Kundschaft / Weisung / Erfahrung / vnd Erfindung derhalb / soll auch soviel sich in demselben Hals. Gericht zuhandeln gebüret / vnd sunst alles ( wie obsteht ) beschrieben werden.

**CCXV.** Item / Ob aber die Klag von Amptswegen herköme / vnd nicht von sunderlichen Anklägern geschehe / wie dann die Klag an Unser Amptleut vnd Richter kommen / auch was der Beklagte darzu antwort / vnd was fürter in allen Stücken / nach Laut dieser Unser Reformation / deßhalb gehandelt würdet / soll wiewor im andern Fall / deß Anklägershalb / geschrieben steht / alles ordentlich beschrieben werden.

**CCXVI.** Item / Die Beschreibung aller obberürter Handlung / sie geschehe von Amptswegen oder auff Ankläger / soll durch einen jeden Gerichtschreiber Unser Hals. Gerichte vorgemelter massen gar flässig vnd vnderschiedlich nacheinander vnd Libelweiß beschrieben werden / vnd allwegen bey jeder Handlung / wann die geschehen ist / Tag vnd Jahr / auch wer dobey gewest sey / melden / Darzu soll sich der Schreiber selbst auch dermassen vnderschriften / daß er solches alles gehört vnd geschrieben habe / damit auff solche förmliche gründige Beschreibung statlich vnd

vnd sicherlich geurtheilt / oder ( wo es noth thun würde ) darauß nach aller Nothdurfft Rath gesucht werden möge / In solchem allen soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht ( als vor steht ) allen möglichen Fleiß thun / auch was geheim ist / in geheim zuhalten / alles nach Laut seiner Pflicht / verbunden seyn.

**Ein Ordnung vnd Vericht / wie der Gerichtschreiber die endlichen Vrtheil der Todtstraff halb formiren solle.**

Item / So nach Laut dieser Unser Ordnung ein Vbelthat war. CCXVII.  
hafftighen erfunden / oder überwunden / vnd deßhalb so weit kommen ist / daß die endlich Vrtheil derhalb zum Todte ( wie die vorgemeltermassen / nach Laut Unser Ordnung / geschehen soll ) beschlossen ist / So soll alsdann der Gerichtschreiber die Vrtheil beschreiben / vnd ungesehrlich nachfolgender Meinung im auffschreiben formiren / damit er die also auff dem endlichen Rechtstag ( wie in dem hundertten vnd zehenden Artikel von öffnung solcher endlichen Vrtheil geschrieben steht ) auß Befehl deß Richters öffentlich verlesen.

Item / Wo in dem nechst nachgesetzten Artikel ein V. steht / da soll der Gerichtschreiber in Formirung vnd Beschreibung der Vrtheil den Nahmen deß Vbelthäters benennen / Aber bey dem S. soll er die Vbelthat kürzlich melden. CCXVIII.

**Einführung einer jeden Vrtheil zum Todte oder ewiger Gefengnuß.**

Auff Klag Antwort vnd alles gerichtlich fürbringen / auch nothdürfftige warhafftige Erfahrung vnd Erfindung / so deßhalb alles nach Laut meines gnedigen Herren von Bamberg rechtmessigen Reformation geschehen / ist endlich zu Rechte erkandt / das V. so gegenwertig vor diesem Vericht steht / der Vbelthat halb / so er mit S. geübt hat. CCXIX.